

R i c h t l i n i e n

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung, Unterhaltung, Freilegung und Instandsetzung von Fachwerkfassaden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **- 9. Sep. 1980** folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Berechtigte

1. Eigentümer von Fachwerkgebäuden können zur Unterhaltung, Freilegung und Instandsetzung von Fachwerkfassaden von der Gemeinde Zuschüsse erhalten. Auf Nachweis werden die Unterhaltungspflichtigen der Gebäude den Eigentümern gleichgestellt.
2. Das gleiche gilt für Eigentümer von Grundstücken, wenn sie Gebäude mit Fachwerkfassaden neu errichten.

§ 2

Förderungswürdige Objekte

1. Förderungswürdig sind alle Holzfachwerkfassaden an Wohn- und Betriebsgebäuden mit einem im wesentlichen ungestörten Fachwerk, soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können.
2. Holzfachwerkfassaden an neuerrichteten Wohn- und Betriebsgebäuden sind förderungsfähig, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können und sie im Einvernehmen mit der Gemeinde gestaltet werden.

§ 3

Förderungsbereich

Förderungsbereich ist das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Cölbe.

§ 4

Antragsverfahren

Die Berechtigten gemäß § 1 stellen einen formlosen Antrag an den Gemeindevorstand aus dem Art, Umfang und Kosten der Arbeiten hervorgehen. Dem Antrag sind Kostenanschläge oder Unternehmerrechnungen beizufügen.

§ 5

Förderungsumfang

1. Für die Unterhaltung können 10 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 500,-- DM gewährt werden.
2. Für die Freilegung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Fachwerkfassaden kann der Zuschuß 10 % des nachgewiesenen Aufwandes, höchstens jedoch 1.000,-- D betragen.
3. Eigenleistungen sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Eine erneute Zuschußgewährung kann frühestens nach Ablauf von 8 Jahren beantragt werden.
5. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zuschußgewährung um höchstens 50 % überschreiten.

§ 6

Zuschußgewährung

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Zuschüsse werden gewährt im Rahmen und Umfang der durch die Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 7

Ausschluß

Gefördert werden nur Maßnahmen, die nicht durch sonstige Förderungsprogramme bezuschußt werden; es sei denn, der Zuschuß ist niedriger als der nach § 5 dieser Richtlinien. In diesem Fall kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages geleistet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Herstellungs-, Unterhaltungs-, Freilegungs- und Instandsetzungsarbeiten, mit denen nach dem 01. Januar 1981 begonnen wird.

3553 Cölbe, den 10. Sep. 1980

DER GEMEINDEVORSTAND

Brück
Bürgermeister

